

BV'mm 26. 4. 1966 (BV blubv)

BUNDESMINISTERIUM FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

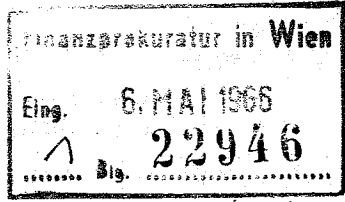
Zl. 215.606-11/66

Verfolg ho.Note Zl.212.940-11/66
vom 14.April 1966

1 Beilage

Ans

U-1/5768/238



2. AWZ

Wird der

Finanzprokuratur

W i e n

2164

zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt.

Wien, am 3.Mai 1966

Für den Bundesminister:

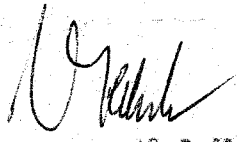
i.V. Ladner m.p.

*Wenzl
9/5*

Für die Richtigkeit
der Anfertigung:
Mr. Kahle

19874

6

Geschäftszahl 36.734/66	Vorzahl 35.559/66	Genehmigungs-, Dringlichkeits- und Verschußvermerk	
Miterledigte Zahlen	Nachzahlen 38193/66		
	Bezugszahlen		
Gegenstand Ansuchen der Gertrude van de G r a a f f auf Erteilung des sicheren Geleites.	Frist 12. 10. 1966	Zu betreiben am Neue Frist	
Zur Einsicht vor Genehmigung , Abfertigung, Hinterlegung 17. 5. 66 dt. 10  18. 5. 66			
Geschäftszahl II	Reing 19/5 Kapla Vergl. Sebald		
Grundzahl 36 734/66	Begl. Best. 23. 11. 66		

W
4

RECHTSANWALT
DR. WOLF ZIMMETER
6370 KITZBÜHEL, TORHAUS
TELEFON: (05356) 2874
Sparkasse der Stadt Kitzbühel: Konto Nr. 5407

An das
Bundesministerium für Justiz

W i e n I

Museumstraße 12

Gesuchstellerin: Gertrude van de Graaff, Haus-
frau, Abidjan-Cocody, Boite Postale 8047,
Côte d'Ivoire,

durch:
Dr. WOLF ZIMMETER
RECHTSANWALT
6370 KITZBÜHEL, TORHAUS
Tel. (05356) 2874

A n s u c h e n

um Erteilung des sicheren Geleites

1 fach
Vollmacht ausgewiesen
zu Zl. 69.729/65

4
35.559/66

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ	
Eingel.	12. MAI 1966
Zahl.	36734
	1 fac. Bilg. Akten

van de Graaff

12
22

Zu 13 Vr. 258/65, 13 Hv 54/65 des Landesgerichtes Innsbruck ist gegen mich das Verfahren wegen Verdachtes des Betruges anhängig. Eine Hauptverhandlung konnte bisher nicht durchgeführt werden, da ich mit meinem Gatten nach Afrika verzogen bin. Ich habe bereits am 10. November 1965 um Erteilung des sicheren Geleites ersucht und wurde mir dieses mit da. Erlaß vom 10. 12. 1965, Zl. 69.729/65, auch erteilt. Da jedoch das Genehmigungsverfahren solange Zeit in Anspruch nahm, konnte ich mich nicht solange in Europa aufhalten. Dies einerseits, weil mein Aufenthalts an meinem Wohnsitze dringend erforderlich war, und andererseits, weil ein weiteres Verweilen in Europa mit zu großen finanziellen Belastungen für mich verbunden gewesen wäre.

Ich halte mich in der Zeit vom 4. 9. bis 1. 10. 1966 wieder in Europa auf und bin ich bereit, mich in dieser Zeit dem Gerichte zur Hauptverhandlung zu stellen. Ich stelle daher neuerlich das

A n s u c h e n ,

mir für die Zeit vom 4. 9. bis 1. 10. 1966 das sichere Geleit zu gewähren und werde ich mich in diesem Zeitraume dem Gerichte stellen.

Kitzbühel, am 11. Mai 1966 Gertrude van de Graaff >

Die in der Hauptstadt der Elfenbeinküste, Abidjan-Cocody wohnhafte Antragstellerin ersucht durch ihren ausgewiesenen Vertreter RA. Dr. Wolf Zimmerer in Kitzbühel neuerlich um die Erteilung eines sicheren Geleites. Sie führt an, daß der Geleitbrief vom 10.12.1965 sie erst zu einem Zeitpunkt erreichte, als die Europa bereits wieder verlassen und sich nach Afrika begeben hatte. In der Zeit vom 4.9. bis 1.10.1966 halte sie sich jedoch wieder in Europa auf und sei bereit, sich in dieser Zeit ~~sich~~ dem Gericht zur HV. zu stellen.

Aus der VZl. geht hervor, daß Getrude van de Graaff zu der für den 23.3.1966 vor dem LG. Innsbruck anberaumten HV. nicht erschienen ist, allerdings hat sie 2 Tg. vorher durch RA. Dr. Rudolf Griss in Graz dem Gericht bekanntgeben lassen, daß sie wegen ihres Aufenthaltes in Afrika nicht vor Gericht erscheinen könne.

Das ggstl. Gesuch wäre der OStA. Innsbruck zur neuerlichen gutächtlichen Stellungnahme gem. § 419 StPO. zu übersenden.

Es dürften offenbar ^{nur} keine Bedenken dagegen bestehen, der AST. das sichere Geleit ^{nur} zu erteilen, da eine andere Möglichkeit, ~~sich~~ vor Gericht zu stellen, nicht besteht. Übrigens ^{nur} muß die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, daß ein Schuldspruch gegen die Einschreiterin nicht ^{zu} erzielt ^{sein} ~~wird~~ wird, wobei auf die Ausführungen zu PZl. 2 verwiesen werden darf.

Es hätte daher zu ergehen
Auf Umschlag über das GST.:

Wird der

OStA. I n n s b r u c k

~~gg. seinerzeitigen Rückschlus~~ mit dem Ersuchen um gutächtl. Stellungnahme gem. § 419 StPO. übersendet.

16. Mai 1966

Flum

16. Mai 1966
B